

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers

Gemeindewerke Steinhagen GmbH

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

- gültig ab 1. Januar 2019 -

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
4. Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Netzanschluss bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK) – mit (siehe Preisblatt GS in der jeweils gültigen Fassung). Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Netzbetreiber stellt zurzeit Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert (H_o) von etwa 10,00 kWh/Nm³ und einem Ruhedruck (p) des Gases von etwa 20 mbar, gemessen am Zähler, zur Verfügung.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz oder bei der Erhöhung der Vorhalteleistung ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten.
2. Die ansetzbaren Kosten, aus denen sich der Baukostenzuschuss errechnet, sind die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlichen Kosten.

Die örtlichen Verteileranlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteileranlagen (Ortsnetzanlagen, Druckregleranlagen, Absperrrichtungen, Korrosionsschutzeinrichtungen und notwendige Zuführungsleitungen). Der Versorgungsbereich im Sinne des § 11 NDAV für die Bemessung der BKZ richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen und wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Ausbaukonzeption ergibt sich insbesondere durch behördliche Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Sanierungsplan, Flächennutzungsplan).

3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über die ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Der Netzbetreiber erhebt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.gemeindewerke-steinhagen.de herunter geladen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Gemeindewerke Steinhagen GmbH, Westerkamp 12, 33803 Steinhagen aus.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers

Gemeindewerke Steinhagen GmbH (GS)

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(gültig ab 01.01.2021)

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

	netto	brutto
BKZ:	25,00 €/kW	29,75 €/kW

Der BKZ wird erst ab einer angemeldeten Leistung von größer 100 kW abgerechnet.

2. Netzanschlusskosten (NAK)

Die NAK werden in Abhängigkeit der Anschlusslänge abgerechnet. Betrachtet wird die Anschlusslänge ab der Grundstücksgrenze. Führt die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere fremde Grundstücke, so gilt als Leitungslänge die Strecke von der öffentlichen Straße bzw. dem Wohnweg bis zur Hauptabsperreinrichtung. Angefangene Meter werden vollständig berücksichtigt.

2.1 Folgende Beträge kommen zur Abrechnung und gelten für Gashausanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50:

	netto	brutto
bis 25 m Anschlusslänge:	400,00 €	476,00 €
bis 50 m Anschlusslänge:	450,00 €	535,50 €
bis 100 m Anschlusslänge:	650,00 €	773,50 €

Die Abrechnung von Gashauanschlüssen die größer als die Nennweite DN 50 sind oder Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierig sind und umfangreiche Baumaßnahmen erfordern oder der Länge nach von den oben genannten Fällen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.2 Eigenleistung des Kunden

Die Ausschachtung des Leitungsgrabens innerhalb seines Grundstücks kann durch den Anschlussnehmer in Absprache mit GS erfolgen. Der Leitungsgra-

ben ist in solchen Fällen vollständig vom Kunden zu erstellen. Der jeweils unter 2.1 genannte Betrag reduziert sich in diesen Fällen um:

	netto	brutto
Abzug bei Eigenleistung:	50,00 €	59,50 €

3. **Sonderwünsche/Änderungen**

Sonderwünsche des Anschlussnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die GS rechnen in solchen Fällen die tatsächlich entstandenen Kosten ab. Alle Arbeiten an den Hausanschlüssen sind ausschließlich der GS vorbehalten. Dies gilt auch für Änderungen und Verstärkungen.

Bei Änderungen, die der Anschlussnehmer veranlasst, sei es durch Änderungen seiner Anlage oder durch sonstige Maßnahmen auf seinem Grundstück, werden ihm die gesamten dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

4. **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Die Kostenerstattung erfolgt nach Aufwand. Der Stundensatz beträgt:

	netto	brutto
Stundensatz:	46,01 €	54,75 €

5. **Umsatzsteuer**

Den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19,00%) hinzugerechnet.

Steinhagen im Januar 2021
Gemeindewerke Steinhagen GmbH